

Flugzeug- und Immobilienfonds der Lloyd Fonds AG nicht von Gewerblichkeit betroffen.

Marc Ehlers, Leiter Steuern, im Interview

Die Bundesfinanzhof (BFH)-Urteile vom 26. Juni 2007 (IV R 49/04) und 31. Mai 2008 (IV RE 178/5) haben im Bereich der Flugzeug- und Immobilienfonds für Verunsicherung gesorgt. In verschiedenen Artikeln äußern sich zwischenzeitlich auch renommierte Beratungsgesellschaften zur Frage, wann vermögensverwaltende Fonds nunmehr als gewerblich gelten sollen.

Hintergrund: Bei den vorgenannten Verfahren war vom BFH über die Abgrenzung der vermögensverwaltenden Tätigkeit zur gewerblichen Tätigkeit bei Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern zu entscheiden. Die Öffentlichkeit und auch Anleger wurden durch die Presse auf diese Urteile aufmerksam gemacht. In den Artikeln wurde erwähnt, dass die Urteile auch auf Immobilienfonds anwendbar sein könnten. Auch die von der Lloyd Fonds AG konzipierten Fonds wurden in diesem Zusammenhang erwähnt.

Zu dieser Diskussion nimmt der Syndikussteuerberater und Leiter Steuern der Lloyd Fonds AG, Marc Ehlers, Stellung:

Herr Ehlers, können Sie uns kurz umschreiben, was die Urteile inhaltlich beschreiben?

ME: In dem neueren Urteil vom 26. Juni 2007 ging es um die steuerliche Einstufung eines Flugzeugleasingunternehmens, das unter anderem zwei neue und ein gebrauchtes Flugzeug verleaste. Der BFH ist in dem genannten Urteil zu dem Schluss gekommen, dass das Flugzeugleasingunternehmen als gewerblich einzustufen war, mit insbesondere der Folge, dass die Gewinne - vor allem die Veräußerungsgewinne - der Gewerbesteuer zu unterwerfen sind. Dabei ist zu beachten, dass die Tätigkeit dieses Unternehmens nicht originär darauf ausgerichtet war, ein einzelnes Flugzeug zu vermieten. Es wur-

den vielmehr eine Vielzahl von Flugzeugbestandteilen, so die Cockpitlelektronik, die Triebwerke und nicht zuletzt auch Teile der Innenkabine neben den Flugzeughüllen, vermietet. Dabei kam erschwerend hinzu, dass die einzelnen Mietverträge mit teils sehr kurzen Laufzeiten ausgestaltet waren, die einen Gewinn aus Erträgen während der Vermietungsphase nicht zuließen. Schlussendlich wurde neben den einzelnen Flugzeugbestandteilen auch ein Kraftfahrzeug (PKW) vermietet und vor Ende seiner Nutzungsdauer veräußert.

Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass die Veräußerungsgewinne als durch den laufenden Geschäftsbetrieb verursacht anzusehen sind und damit unter die Gewerbesteuer fallen. Das Urteil stützt sich nach Auffassung vieler Berater unter anderem auf den Umstand, dass der angestrebte Totalgewinn erst durch den Verkauf der einzelnen Wirtschaftsgüter erreicht werden konnte.

Nach Auffassung des BFH jedoch sind es insbesondere die Gesamtheit der vielen einzelnen vermieteten Wirtschaftsgüter und nicht zuletzt die Vermietung und die Veräußerung des PKW, die in der Folge zur Gewerblichkeit führen können.

Des Weiteren war der Verkauf der Flugzeuge bereits in den Mietverträgen im Urteilsfall fest vereinbart. Nach Ansicht des BFH könne es sich bei dem Unternehmen im Entscheidungsfall auch schon deswegen um ein gewerblich tätiges Leasingunternehmen handeln.

Was für Auswirkungen haben die Urteile grundsätzlich auf Flugzeug- und Immobilienfonds?

ME: Sollten die Urteile grundsätzlich auch auf Flugzeug- und Immobilienfonds anwendbar sein, gäbe es gerade für diese erhebliche Auswirkungen auf die



Marc Ehlers ist gebürtiger Hamburger und seit 1989 im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf tätig. Nach der klassischen Ausbildung und mehrjähriger Tätigkeit in verschiedenen mittelständischen Steuerberatungskanzleien war er zunächst ab 1997 im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung tätig und absolvierte die Steuerberaterprüfung. Als Syndikussteuerberater leitet er die Steuerabteilung der Lloyd Fonds AG und ist unter anderem verantwortlich für die steuerliche Konzeption der Produkte der Lloyd Fonds AG.

Mehr Informationen zum Thema:

Lloyd Fonds AG
Marc Ehlers
Amelungstraße 8-10
20354 Hamburg
Telefon +49 (0)40 32 56 78-451
Fax +49 (0)40 32 56 78-99
www.lloydfonds.de

steuerliche Qualifikation und damit die Nachsteuerrendite. Zu nennen sind hier die Gewerbesteuerpflicht auf die laufenden Einkünfte, die Einkommensteuer und Gewerbesteuerpflicht auf den Veräußerungsgewinn sowie die grundsätzlich mögliche Anwendung der Zinsschranke, die bei gewerblichen Einkünften Anwendung findet. Unter Zinsschranke versteht man grundsätzlich die steuerrechtliche Beschränkung des Abzuges von Zinsaufwendungen beim Fonds, mit der Folge höherer steuerlicher Ergebnisse und damit einer höheren Steuerbelastung.

Nun sind einige Ihrer Vertriebspartner und Anleger sicher durch die Pressemitteilung aufmerksam geworden. Wieso sind Sie der Auffassung, dass die Flugzeug- und Immobilienfonds der Lloyd Fonds AG Gruppe von diesen Urteilen nicht betroffen sind?

ME: Diese Frage ist leider nicht in zwei Sätzen zu beantworten. Grundsätzlich sind die folgenden, durch die Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze zu prüfen:

1. Veräußerungsabsicht:

Unsere Flugzeug- und Immobilienfonds sind grundsätzlich so konzipiert, dass nach der Prognose bereits in der prospektierten Vermietungs- oder Verpachtungsphase ein Totalgewinn erwirtschaftet wird und nicht erst durch die Veräußerung.

Zwar werden unter Umständen die Wirtschaftsgüter vor Ablauf von deren Nutzungsdauer veräußert, aber allein der Umstand, dass gemäß der Prospektierung am Ende der Fondslaufzeit und bei den Flugzeugen ausdrücklich nach Ende des steuerlichen Abschreibungszeitraumes ein mögliches Veräußerungsszenario dargestellt wird, kann nach unserer Ansicht nicht schädlich im Sinne des Urteils sein und begründet insbesondere keine mit der Vermietung verklammerte Veräußerungsabsicht.

Hier handelt es sich – wie bei einer geschlossenen Fondskonzeption üblich – lediglich um eine unverbindliche Darstellung eines möglichen Veräußerungsszena-

rios, nicht aber um eine definitive Veräußerungsvereinbarung, die schon zu Zeiten der Konzeption fest mit einem Dritten vereinbart ist.

Insbesondere kann von einem im Prospekt dargestellten möglichen Veräußerungsszenario nicht auf eine Veräußerungsabsicht geschlossen werden. Hier kann schon aus der Erfahrung mit anderen Vermögensanlagen festgehalten werden, dass gerade die Erfahrungswerte dagegensprechen, dass ein prospektiertes Veräußerungsszenario auch wie prospektiert eintritt, oder durch bereits bestehende Verträge feststeht.

Zudem ergibt sich der Totalgewinn – wie bereits erwähnt – schon aus den Erträgen während der Vermietung.

Eine Gewerblichkeit auf Grund der Verklammerung mit einer Veräußerungsabsicht liegt daher nicht vor.

2. Handelsabsicht:

Zur Absicht Handel im steuerlichen Sinne zu betreiben bedarf es mehr als eines Wirtschaftsgutes, daß angeschafft und veräußert werden soll.

Die Fondsgesellschaften der Lloyd Fonds AG halten jeweils maximal ein Flugzeug bzw. die Objektgesellschaften der Immobilienfonds eine Immobilie, so dass eine Handelsabsicht mangels verfügbarer Handelsware schon deswegen nicht vorliegen kann.

3. Weitere neben der Vermietung erbrachte Leistungen der Fondsgesellschaften:

Die Fondsgesellschaften übernehmen keine weiteren sonstigen Dienstleistungen, die zu einer originär gewerblichen Tätigkeit führen könnten.

4. Fruchtziehung/Laufzeit der Fonds/Verhältnis des Veräußerungsgewinnes

Die Fonds der Lloyd Fonds Gruppe sind auf "Fruchtziehung" ausgelegt sind, d.h., sie sind auf die vermögensverwaltende langfristige Vermietungstätigkeit ausgelegt. Eine kurzfristige Vermietung ist dagegen nicht vorgesehen.

Verschiedentlich wird in der Literatur auch die Auffassung vertreten, dass ein insgesamt im Verhältnis der laufenden Einnahmen hoher Veräußerungsgewinn ein Indiz dafür sein kann, der für eine Gewerblichkeit spricht.

Hierbei müssen aber die Art des Vermögensgegenstandes und dessen Anschaffungskosten im Verhältnis der Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter und das allgemeine Marktumfeld beachtet werden. Niemand wird ernstlich zum Beispiel bei originär vermögensverwaltend vermieteten Schiffen zu einer Gewerblichkeit kommen, nur weil der Schrottwert wegen der ganz erheblich gestiegenen Rohstoffkosten (Stahl) nunmehr einen wesentlichen Teil des Gesamtgewinnes ausmacht, sollten die Schiffe außer Dienst gestellt und verschrottet werden.

Nichts anders kann bei anderen Wirtschaftsgütern gelten, zumal sich ein zukünftiger Veräußerungspreis nur dann bei Konzeption der Vermögensanlage genau bestimmen ließe, wenn entsprechende Verträge abgeschlossen wären.

Hieraus ergibt sich für uns zweifelsfrei, dass die Veräußerungen der Wirtschaftsgüter als Umschichtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung anzusehen sind. Eine Gewerblichkeit scheidet daher nach unserer Auffassung und den Darstellungen unserer Berater konsequenterweise aus.

Was raten Sie den Anlegern, die entsprechende Fonds der Lloyd Fonds AG erworben haben?

ME: Wir können unseren Anlegern zunächst versichern, dass wir unsere Fonds immer nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Rahmenbedingungen konzipieren und allerhöchsten Wert auf die steuerliche Konzeption als einer der relevantesten Eckpunkte der Vermögensanlage legen.

Die Anleger dieser Fonds haben zurzeit keinen Handlungsbedarf und müssen sich keine Sorgen machen.

Bezüglich der Flugzeugfonds können wir unseren Anlegern insbesondere versichern, dass unsere steuerrechtlichen Berater uns bereits kurz nach Veröffentlichung des BFH-Urteils in 2007 bestätigt haben, dass die Fonds von diesem Urteil nach deren Auffassung nicht betroffen sein werden.

Hinsichtlich der nun kürzlich erneut in der Presse insbesondere von Ernst & Young vertretenen Auffassung des Risikos der Gewerblichkeit von Immobilienfonds können wir ebenfalls versichern, dass diese Äußerungen nicht auf unsere vermögensverwaltenden Immobilienfonds zutreffen. Auch hier wurde uns von unseren steuerrechtlichen Beratern bestätigt, dass nach dortiger Auffassung keinesfalls eine Gewerblichkeit vorliegt.

Der Anleger hat die Möglichkeit - über die Lektüre der im Prospekt dargestellten steuerlichen Grundlagen hinaus, auch das Steuergutachten der jeweiligen Vermögensanlage anzufordern, um sich selber, ggf. mit dem persönlichen Steuerberater zusammen, von der Qualität der steuerlichen Konzeption zu überzeugen.

Was raten Sie Anlegern anderer, nicht von der Lloyd Fonds AG konzipierter Flugzeug und Immobilienfonds?

ME: Grundsätzlich zeichnen sich sicher konzipierte Produkte durch ein entsprechendes steuerliches Gutachten aus, dass gerade die Frage der Gewerblichkeit ausführlich erörtert. Ich kann (zum Beispiel durch die letzten Presseveröffentlichungen) verunsicherten Anlegern anderer Anbieter daher nur raten, sich an den Anbieter ihrer Beteiligung bzw. ihren persönlichen Steuerberater zu wenden, um mit diesem die steuerlichen Konsequenzen und das Steuergutachten der jeweiligen Vermögensanlage zu besprechen und ggf. Strategien zu finden, sollten ihre Fonds betroffen sein.

Wichtige Hinweise:

Die Lloyd Fonds AG übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für einen Schaden, der sich aus der Verwendung dieses Interviews und der darin enthaltenen Angaben oder der sich anderweitig im Zusammenhang damit ergibt. Eine Investitionsentscheidung kann ausschließlich auf der Grundlage der Verkaufsprospekte getroffen werden und keinesfalls auf der Grundlage dieses Interviews. Interessenten, die Fragen zu den Ausführungen in den Verkaufsprospekten haben, wird empfohlen, sich vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung von einem fachkundigen Dritten, z.B. einem Rechtsanwalt oder Steuerberater ihres Vertrauens, beraten zu lassen.

Stand: September 2008